

richtungen der heiligen Theologie.“ Und er hebt dann noch hervor, daß der Fürst außer in Italien und Frankreich unterrichteten, auch in Deutschland gebildeten Doktoren, die dem Doctor Sanctus (Thomas von Aquino) und Scotus tief ergeben seien, liberale Gehälter angewiesen habe. Busch, dem wohl Programm und Wirklichkeit nicht als ganz adaequat erschienen, ging jedoch, unzufrieden, bald, etwa um Ostern 1503, wieder nach Leipzig zurück und zog es selbst vor, sich demütig vor Wimpina zu beugen²³⁾. Noch 1504 hatte der Humanismus nicht einmal erreicht, daß aus den Vorlesungen der Artisten die barbarische Grammatik des Alexander Gallus ausgeschlossen oder eine humanistische daneben wenigstens geduldet worden wäre²⁴⁾, die Universität war eben trotz aller schönen Worte in ihren Einrichtungen mittelalterlich und die humanistischen Studien nur Arabesken.

Wittenberg ist nach seiner ursprünglichen Verwaltungs- und Lehrverfassung, dem scholastischen Gefüge und Charakter der Universität, eine unmittelbare Tochter von Tübingen gewesen, Staupitz und die durch ihn geworbenen Tübinger Dozenten²⁵⁾ haben jedenfalls die statuarischen Einrichtungen von dort nach Wittenberg übertragen. Leipzig hat, wohl wegen der Irrungen Polichs, nicht das Geringste dazu beigesteuert. Es ist zwar von den ältesten Statuten der Theologen, deren erster Dekan Staupitz war, nichts erhalten, und aus dem Tenor des Dekanatsbuches ist nichts zu folgern. Ebenso fehlen die ältesten Statuten der Juristen und ihre Promotionen bis 1508, und Christoph Scheurl, der 1511 als Dekan das neue Dekanatsbuch²⁶⁾, das im Original nicht mehr vorhanden ist, anlegte, schweigt von diesen Statuten ganz und drückt sich, obgleich er Redactor der Gesamtstatuten von 1508 war und ihm also der Thatbestand genau bekannt sein mußte, auch über die ältesten Universitätsstatuten sehr vorsichtig aus: „Quae (achademia Wittenbergensis) recta et gubernata fuit certis statutis, quibus singuli . . . gratis et absque mercede promovebantur“, aber seine

²³⁾ C. Wimpina, Farrago Misc., Oratio V, Beigedicht. Anhang, S. 14b.

²⁴⁾ Vergl. die sofort zu besprechenden artistischen Statuten von 1504.

²⁵⁾ Th. Kolde, Die deutsche Augustiner-Congregation S. 220.

²⁶⁾ Ms., Universitäts-Bibliothek in Halle.